

Kapitel 02 050
Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (-)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer				2002 EUR	

02 050 **Kirchen, Religionsgemeinschaften und
Weltanschauungsvereinigungen**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	199	Vermischte Einnahmen	1 000	500	+500	2
124 01	199	Mieten und Pachten	12 800	12 800	--	10
132 00	199	Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbarer oder entbehrl- cher geringwertiger Gegenstände	--	--	--	--

Übrige Einnahmen

231 00	244	Zweckbestimmte Zuwendungen des Bundes zur Unter- haltung der jüdischen Friedhöfe Vgl. Vermerk bei Titel 684 15.	389 600	301 200	+88 400	301
Gesamteinnahmen Kapitel 02 050			403 400	314 500	+88 900	313

Erläuterungen

Zu Titel 124 01:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus fünf Mietwohnungen in einem patronatsfiskalischen Gebäude.

Titel 231 00:

Der Bund stellt für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe den Ländern Zuschüsse zur Verfügung.
Vgl. Erläuterungen zu Titel 684 15.

Kapitel 02 050
Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

517 01	199	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	30 700	30 700	--	23
--------	-----	--	--------	--------	----	----

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

684 11	199	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen	7 984 700	7 858 600	+126 100	7 747
684 12	199	Zuschüsse an die Katholische Kirche	12 051 300	11 887 000	+164 300	11 696
684 13	199	Zuschüsse an die Altkatholische Kirche	214 100	209 600	+4 500	202

Erläuterungen

Zu Titel 517 01:

Veranschlagt sind für patronatsfiskalische Grundstücke:

1. Strom, Gas, Wasser		13 300 EUR
2. Reinigung		2 150 EUR
3. Grundbesitzabgaben		15 250 EUR
Zusammen		30 700 EUR

Zu Titel 684 11:

Veranschlagt:

1. Dotation für die Evangelischen Landeskirchen		4 286 000 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfarrer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen		3 580 035 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster		93 100 EUR
4. Fester Zuschuss an die Lippische Landeskirche		25 565 EUR
Zusammen		7 984 700 EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GV. NW. S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. S. 205).

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfzuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 zu leisten sind.

Zu 4:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

Zu Titel 684 12:

1. Dotation für die Erzdiözesen und Diözesen		5 598 000 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer		6 034 000 EUR
3. Zuschüsse nach dem Kataster		419 300 EUR
Zusammen		12 051 300 EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS. S. 151) und des Vertrages des Landes NW mit dem Hl. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19 und S. 41).

Mehr infolge Änderung des Besoldungsgesetzes.

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfzuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

Zu Titel 684 13:

1. Zuschuss an die Altkatholische Kirche einschließlich Besoldung des Bischofs		153 200 EUR
2. Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer und Pfarrerhinterbliebenen		60 900 EUR
Zusammen		214 100 EUR

Zu 2.:

Es handelt sich um Bedarfzuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Kapitel 02 050
Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
684 14 199	Zuschüsse für jüdische Kultusgemeinden	3 835 000	3 067 800	+767 200	2 670
684 15 244	Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden.	779 200	602 300	+176 900	598
684 16 199	Zuschüsse für Religionsgemeinschaften und Weltan- schauungsvereinigungen	51 100	51 100	--	49
685 00 199	Vertraglicher Zuschuss an die Stiftung Altenberg	23 100	23 000	+100	15
Ausgaben für Investitionen					
893 20 199	Zuschüsse für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, gottesdienstlichen Räumen und sonstigen Kult- räumen	179 000	179 000	--	59
893 50 199	Zuweisungen zur Förderung des Synagogenbaus Verpflichtungsermächtigung: 300 000 EUR.	250 000	1 150 400	-900 400	383
Gesamtausgaben Kapitel 02 050		25 398 200	25 059 500	+338 700	23 442
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 02 050		300 000	1 533 900	-1 233 900	

Erläuterungen

Zu Titel 684 14:

Veranschlagt sind Zuschüsse für die personellen und sächlichen Aufwendungen der jüdischen Kultusgemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag vom 01. Dezember 1992 in der Fassung des 2. Änderungsvertrages vom 25.04.2001 (GV.NRW. S. 457).

Mehr infolge des geänderten Staatsvertrages mit den Jüdischen Gemeinden.

Zu Titel 684 15:

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Kosten für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen.

Der Betrag ist auf der Grundlage von 1,02 EUR je qm für 761.183 qm Betreuungsfläche der geschlossenen und der offenen jüdischen Friedhöfe errechnet.

Der Bundesanteil (vgl. Titel 231 00) ist hier mitveranschlagt.

Mehr in Anpassung an den tatsächlichen Bedarf.

Zu Titel 684 16:

Aus diesen Mitteln erfolgen Projektförderungen.

Zu Titel 685 00:

Der Zuschuss ist bestimmt für die Vergütung von Domführern für den Altenberger Dom.

Zu Titel 893 20:

Die Mittel sind bestimmt zur Gewährung von Zuschüssen an Kirchengemeinden, Orden, kirchliche Werke, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen für den Bau und die Ausstattung von Kirchen, gottesdienstlichen Räumen und sonstigen Kulträumen.

Zu Titel 893 50:

Aus den hier veranschlagten Mitteln wird ein Landesanteil für den Synagogenbau finanziert (Projektförderung).